

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2011.00073

vom 30. April 2013

ZH Sozialversicherungsgericht, 2013-04-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_ZL.2011.00073

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2011.00073 du 30 avril 2013

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2011.00073 del 30 aprile 2013

Erwägungen

E. 3

3.1???? Die Beschwerdegegnerin ging gestützt auf Art. 11 Abs. 1 lit. a ELG in Verbindung mit Art. 14a Abs. 2 lit. b ELV von einem hypothetischen Erwerbseinkommen des Beschwerdeführers im Umfang von Fr. 19'050.-- (vgl. Urk. 11/2 S. 3) aus.

3.2???? Dem h?lt der Beschwerdeführer entgegen, die Beschwerdegegnerin habe keinen Nachweis erbracht, dass es zumutbare Arbeitsstellen im Umkreis seines Wohnortes gebe. Auch habe sie ihn nicht dahingehend beraten, wie er sich nach ihrer Auffassung sachgerecht hätte bewerben müssen.

??????? Weiter führte er aus, er sei 53 Jahre alt und bewerbe sich seit dem Jahr 2004 durchwegs auf jede Stelle, die er sehe. Die entsprechenden Absageschreiben zeigten auf, dass er auf dem tatsächlichen Arbeitsmarkt keine Stelle finden könne, weshalb ihm kein hypothetisches Einkommen angerechnet werden dürfe.

E. 4

4.1???? Gemäss der Verfügung der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, vom 7. Juni 2010 (Urk. 8/6) wurde ein Invaliditätsgrad von 50 % berechnet. Darauf ist abzustellen.

??????? Demzufolge beträgt das anrechenbare hypothetische Erwerbseinkommen Fr. 19'050.-- (Art. 14a Abs. 2 lit. b ELV in Verbindung mit dem im Jahr 2011 gültigen Betrag für den Lebensbedarf, vgl. Verordnung 11 über Anpassungen bei den Ergänzungsleistungen zur AHV/IV vom 24. September 2010, AS 2010 4585).

4.2????

4.2.1?? Der Beschwerdeführer geht fehl in der Annahme, dass eine Beweislastumkehr statfinde und es an der Durchführungsstelle sei, den Beweis dafür zu erbringen, dass auf dem Arbeitsmarkt zumutbare Stellen zu finden seien. Art. 14a ELV stellt vielmehr eine gesetzliche Vermutung auf, dass es dem invaliden Versicherten möglich und zumutbar sei, im Rahmen des von der IV-Stelle festgestellten verbliebenen Leistungsvermögens die dort genannten Grenzbeträge als Einkommen zu erzielen (Carigiet/Koch, Ergänzungsleistungen zur AHV/IV, 2. Aufl. 2009, S. 153).

??????? Diese gesetzliche Vermutung kann der Versicherte jedoch durch konkrete Beweise widerlegen. Es ist also am Beschwerdeführer als Leistungsansprecher, die entsprechenden Beweise für seine vergeblichen Bemühungen und damit für die Nichtverwertbarkeit der ihm verbliebenen Leistungskraft zu erbringen, und es ist nicht an der Durchführungsstelle, dem Beschwerdeführer zu beweisen, dass geeignete Stellen

vorhanden sind (Urteil des Bundesgerichts 9C_326/2012 vom 2. Juli 2012 E. 4.4).

4.2.2?? Bei der Beurteilung der Frage, ob sich eine versicherte Person gen?gend um zumutbare Arbeit bem?ht hat, ist - in Anlehnung an die Praxis in der Arbeitslosenversicherung - einerseits die Quantit?t, andererseits die Qualit?t der Bewerbungen von Bedeutung (vgl. BGE 124 V 225 E. 4a; vgl. Urteil des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Z?rich ZL.2010.00051 vom 13. M?rz 2012).
Betreffend Quantit?t der Arbeitsbem?hungen geht man in der Arbeitslosenversicherung von zehn bis zw?lf geeigneten Arbeitsbem?hungen je Kontrollperiode (ein Kalendermonat) aus (BGE 124 V 225 E. 5b mit Verweis auf Gerhards, Kommentar zum Arbeitslosenversicherungsgesetz, Band I, Bern/Stuttgart 1987, N 15 zu Art. 17 AVIG).
Hinsichtlich der Qualit?t der Bewerbungen kommt es auf die Ernsthaftigkeit der Bewerbungen an, das heisst die vorgelegten Bem?hungen sind dahingehend zu pr?fen, ob sich der Leistungsansprecher auf geeignete Stellen beworben hat, bei welchen sich die Anforderungen mit dem Leistungsverm?gen decken (Urteil des Bundesgerichts 9C_946/2011 vom 16. April 2012).

4.3????

4.3.1?? Der Beschwerdef?hrer gab unzh?hlige Absagebriefe erfolgloser Bewerbungsversuche (Urk. 3/5) zu den Akten, die aus dem Zeitraum zwischen dem 29. November 2005 und dem 4. Mai 2011 datieren. All diesen Schreiben ist jedoch gemeinsam, dass jeweils nicht ersichtlich ist, f?r welche Art von Stellen sich der Beschwerdef?hrer beworben hat. Insbesondere gehen die jeweiligen Anforderungsprofile nicht daraus hervor. Weiter ist den eingereichten Akten auch nicht zu entnehmen, in welcher Form sich der Beschwerdef?hrer beworben hat, so fehlen beispielsweise auch allf?llig vorhandene Bewerbungsschreiben. Dar?ber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass f?r die Beurteilung des angefochtenen Entscheids lediglich die im Jahr 2011, das heisst die nach der Mitteilung der Gemeinde vom 3. Januar 2011 (Urk. 8/3) erfolgten Bem?hungen massgeblich sind.

4.3.2?? Es liegen insgesamt 19 Absagebriefe und ein Mail mit der Bitte um Geduld mit Daten zwischen dem 6. Januar und dem 4. Mai 2011 vor. Davon erfolgte bei einer Stelle die Bewerbung zu sp?t, bei vier Absagen handelte es sich offenbar um Blindbewerbungen und bei zehn Absagebriefen wurde ausdr?cklich erw?hnt, dass die Bewerbung den Anforderungen nicht genau entsprochen habe.

???????? Damit zeigt sich einerseits in quantitativer Hinsicht, dass im Zeitraum zwischen der Ank?ndigung am 3. Januar 2011 bis zum Erlass der Verf?gung am 5. Juli 2011 (Urk. 11/2), also innerhalb von sechs Monaten nicht einmal ann?hernd die in der Arbeitslosenversicherung geforderten 10-12 Stellenbewerbungen pro Kalendermonat erfolgt sind. Dar?ber hinaus ist die Qualit?t, wie bereits erw?hnt, nicht abschliessend ergr?ndbar. Aufgrund der zahlreichen ausdr?cklichen Erw?hnungen des mangelnden Anforderungsprofils ist jedoch davon auszugehen, dass die Bem?hungen zu wenig ernsthaft waren. Daf?r sprechen auch die Weigerung des Beschwerdef?hrers, sich durch das Regionale Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) unterst?tzen zu lassen, wie auch seine ?usserungen anl?sslich seiner Vorsprache auf der Durchf?hrungsstelle vom 18. Januar 2011 (Aktennotiz, Urk. 8/5).

4.4???? Damit zeigt sich, dass dem Beschwerdef?hrer der Beweis daf?r, dass seine ihm verbliebene Arbeitskraft nicht verwertbar sei, mangels gen?gender und ernsthafter

Arbeitsbemühungen nicht gelingt, und er demnach die Folgen der Beweislosigkeit zu tragen hat (BGE 117 V 153 E. 3b, Urteil des Bundesgerichts 9C_600/2009 vom 8. Oktober 2009, E. 3.2).

???????? Schliesslich ist auch die R?ge des Beschwerdef?hrers, die Durchf?hrungsstelle habe ihn nicht beraten, wie er sich sachgerecht h?tte bewerben m?ssen, unbehelflich. Es ist nicht die Aufgabe der Durchf?hrungsstelle, den Beschwerdef?hrer in seinen Arbeitsbemühungen zu unterst?tzen, daf?r ist das RAV zust?ndig. Auf dessen Dienste hat der Beschwerdef?hrer indessen freiwillig verzichtet (Aktennotiz, Urk. 8/5).

???????? Der angefochtene Entscheid erweist sich demnach als zutreffend und die Beschwerde ist abzuweisen.

5.??????

5.1???? Da das Verfahren kostenlos ist, werden keine Gerichtskosten erhoben.

5.2???? Der zum unentgeltlichen Rechtsvertreter bestellte Rechtsanwalt Sebastian Lorentz machte f?r die Streitsache mit Kostennote vom 30. April 2012 einen Gesamtaufwand von 8,05 Stunden und 30 % Barauslagen geltend (Urk. 17). Daraus resultiert beim gerichtsblichen Stundenansatz von Fr. 200.-- eine Entsch?digung von Fr. 1?790.95 (zuz?glich Mehrwertsteuer von 8 %). Der geltend gemachte Aufwand ist angesichts der Bedeutung der Streitsache, der Schwierigkeit des Prozesses und des Masses des Obsiegens (? 34 Abs. 3 des Gesetzes ?ber das Sozialversicherungsgericht, GSVGer) der Sache angemessen.

???????? In diesem Umfang ist Rechtsanwalt Sebastian Lorentz f?r seine Bemühungen aus der Gerichtskasse zu entsch?digen.

Das Gericht erkennt:

1.???????? Die Beschwerde wird abgewiesen.

2.???????? Das Verfahren ist kostenlos.

3.???????? Der unentgeltliche Rechtsvertreter des Beschwerdef?hrers, Rechtsanwalt Sebastian Lorentz, Z?rich, wird mit Fr. 1?790.95 (inkl. Barauslagen und MWSt) aus der Gerichtskasse entsch?digt. Der Beschwerdef?hrer wird auf ? 16 Abs. 4 GSVGer hingewiesen.

4.???????? Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwalt Sebastian Lorentz

- Y.____

- Bundesamt f?r Sozialversicherungen

- Sicherheitsdirektion Kanton Z?rich

sowie an:

- Gerichtskasse

5.???????? Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes ?ber das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht w?hrend folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis

und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

????????? Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

????????? Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.